

TE Bvwg Beschluss 2026/7/3 W256 2331877-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.2026

Entscheidungsdatum

03.07.2026

Norm

B-VG Art132 Abs1 Z1

B-VG Art133 Abs4

DSG §24

1. B-VG Art. 132 heute
2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. DSG Art. 2 § 24 heute
2. DSG Art. 2 § 24 gültig ab 15.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2024
3. DSG Art. 2 § 24 gültig von 25.05.2018 bis 14.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017
4. DSG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2010 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2009
5. DSG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2009

Spruch

W256 2331877-1/4E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Caroline KIMM als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichterinnen Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz und Mag. Adriana Mandl als Beisitzerinnen über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 28. November 2025, GZ.: D135.399 (2025-0.969.671) den Beschluss gefasst: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Caroline KIMM als Vorsitzende und die fachkundigen Laienrichterinnen Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz und Mag. Adriana Mandl als Beisitzerinnen über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 28. November 2025, GZ.: D135.399 (2025-0.969.671) den Beschluss gefasst:

A) Die Beschwerde wird mangels Beschwerdelegitimation gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG zurückgewiesen A) Die Beschwerde wird mangels Beschwerdelegitimation gemäß Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG zurückgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Beschwerde der XXXX (im Folgenden: GmbH) zurückgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde dazu aus, die GmbH habe als im österreichischen Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in ihrer verfahrenseinleitenden Eingabe vom 24. November 2025 eine Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 5, Art. 15, Art. 16, Art. 18 und Art. 19 DSGVO durch mehrere Wirtschaftsauskunfteien geltend gemacht. Juristische Personen seien vom Anwendungsbereich der DSGVO jedoch ausgeschlossen, weshalb die Beschwerde zurückzuweisen gewesen sei. Dieser Bescheid wurde laut der im Akt einliegenden Zustellverfügung an die GmbH z.H. ihres Geschäftsführers XXXX adressiert und diesem mittels E-Mail auch zugestellt. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Beschwerde der römisch 40 (im Folgenden: GmbH) zurückgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde dazu aus, die GmbH habe als im österreichischen Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung in ihrer verfahrenseinleitenden Eingabe vom 24. November 2025 eine Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 5,, Artikel 15,, Artikel 16,, Artikel 18 und Artikel 19, DSGVO durch mehrere Wirtschaftsauskunfteien geltend gemacht. Juristische Personen seien vom Anwendungsbereich der DSGVO jedoch ausgeschlossen, weshalb die Beschwerde zurückzuweisen gewesen sei. Dieser Bescheid wurde laut der im Akt einliegenden Zustellverfügung an die GmbH z.H. ihres Geschäftsführers römisch 40 adressiert und diesem mittels E-Mail auch zugestellt.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde des Beschwerdeführers mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und die belangte Behörde zu verpflichten, seine Beschwerde als Beschwerde einer natürlichen Person zu behandeln. Er bekämpfe den Bescheid der belangten Behörde, mit dem seine Beschwerde hinsichtlich der fehlerhaften Verknüpfung seiner personenbezogenen Daten als Beschwerde einer juristischen Person beurteilt worden sei. Er habe als natürliche Person Beschwerde erhoben. Die belangte Behörde habe den Beschwerdegegenstand offensichtlich falsch verstanden und damit seine Rechte als natürliche Person verletzt. Tatsächlich sei er persönlich betroffen gewesen und nach wie vor betroffen. Der Schaden betrage mehrere Millionen Euro und betreffe ausdrücklich ihn als natürliche Person, weil er als Geschäftsführer und Inhaber persönlich hafte.

Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vor und verwies darauf, dass der angefochtene Bescheid ausschließlich an die GmbH als Bescheidadressatin

gerichtet gewesen sei, weshalb dem Beschwerdeführer als bloßem Geschäftsführer keine Beschwerdelegitimation zukomme.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

zu Spruchpunkt A)

Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde erheben, „wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet“. Gemäß Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde erheben, „wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet“.

Die Beschwerdelegitimation im verwaltungsgerichtlichen Verfahren knüpft daher im Falle einer Bescheidbeschwerde an die Parteistellung gemäß § 8 AVG im vorangegangenen Verwaltungsverfahren an. Um zur Beschwerde legitimiert zu sein, muss der Beschwerdeführer zumindest materiell betrachtet Adressat des angefochtenen Bescheides sein, der Bescheid also inhaltlich über seine Rechte absprechen (Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 VwGVG (Stand 15.2.2017, rdb.at), Rz 20). In diesem Sinn judizierte der VwGH, dass der Geschäftsführer nicht zur Erhebung einer Beschwerde im eigenen Namen gegen einen an die von ihm vertretene GmbH gerichteten Beschlagnahmebescheid legitimiert ist (VwGH, 17.02.2016, 2013/17/0283 m.w.H.). Auch die Vorschrift des § 12 AVG, wonach die Vorschriften dieses Bundesgesetzes über die Beteiligten auch auf deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte zu beziehen sind, bedeutet nicht, dass ein Vertreter dadurch zum Beteiligten am Verfahren des von ihm Vertretenen wird (Hengstschläger/Leeb, AVG § 12 (Stand 1.1.2014, rdb.at), Rz 1). Die Beschwerdelegitimation im verwaltungsgerichtlichen Verfahren knüpft daher im Falle einer Bescheidbeschwerde an die Parteistellung gemäß Paragraph 8, AVG im vorangegangenen Verwaltungsverfahren an. Um zur Beschwerde legitimiert zu sein, muss der Beschwerdeführer zumindest materiell betrachtet Adressat des angefochtenen Bescheides sein, der Bescheid also inhaltlich über seine Rechte absprechen (Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 7, VwGVG (Stand 15.2.2017, rdb.at), Rz 20). In diesem Sinn judizierte der VwGH, dass der Geschäftsführer nicht zur Erhebung einer Beschwerde im eigenen Namen gegen einen an die von ihm vertretene GmbH gerichteten Beschlagnahmebescheid legitimiert ist (VwGH, 17.02.2016, 2013/17/0283 m.w.H.). Auch die Vorschrift des Paragraph 12, AVG, wonach die Vorschriften dieses Bundesgesetzes über die Beteiligten auch auf deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte zu beziehen sind, bedeutet nicht, dass ein Vertreter dadurch zum Beteiligten am Verfahren des von ihm Vertretenen wird (Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 12, (Stand 1.1.2014, rdb.at), Rz 1).

Im vorliegenden Fall steht unbestritten fest, dass sich der angefochtene Bescheid inhaltlich nur gegen die GmbH als juristische Person gerichtet hat und auch – laut Zustellverfügung – allein an diese adressiert wurde. Der Beschwerdeführer hat den angefochtenen Bescheid lediglich in seiner Funktion als Geschäftsführer und damit nach § 13 Abs. 3 ZustG als zur Empfangnahme befugter Vertreter der GmbH zugestellt bekommen (vgl. dazu VwGH, 28.12.2023, Ra 2020/22/0028, wonach für die Adressierung als Zustellungsbevollmächtigter die Adressierung an die Partei zu Händen des Zustellungsbevollmächtigten ausreicht). Im vorliegenden Fall steht unbestritten fest, dass sich der angefochtene Bescheid inhaltlich nur gegen die GmbH als juristische Person gerichtet hat und auch – laut Zustellverfügung – allein an diese adressiert wurde. Der Beschwerdeführer hat den angefochtenen Bescheid lediglich in seiner Funktion als Geschäftsführer und damit nach Paragraph 13, Absatz 3, ZustG als zur Empfangnahme befugter Vertreter der GmbH zugestellt bekommen vergleiche dazu VwGH, 28.12.2023, Ra 2020/22/0028, wonach für die Adressierung als Zustellungsbevollmächtigter die Adressierung an die Partei zu Händen des Zustellungsbevollmächtigten ausreicht).

Da der Beschwerdeführer somit durch den angefochtenen Bescheid nicht in seinen Rechten verletzt sein konnte, war er – wie oben ausgeführt – zur Beschwerde im eigenen Namen auch nicht legitimiert. Darauf, ob die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid letztlich zu Recht über eine Beschwerde der GmbH abgesprochen hat, kommt es für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation nach dem oben Gesagten jedenfalls nicht an.

Die Beschwerde war daher mangels Legitimation zu ihrer Erhebung gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG zurückzuweisen. Die Beschwerde war daher mangels Legitimation zu ihrer Erhebung gemäß Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG zurückzuweisen.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG kann die Verhandlung unter anderem dann entfallen, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG kann die Verhandlung unter anderem dann entfallen, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Im gegenständlichen Fall war die Beschwerde zurückzuweisen, zudem war der Sachverhalt aus der Aktenlage geklärt. Die Heranziehung weiterer Beweismittel war zur Klärung des Sachverhaltes nicht notwendig.

zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder mangelt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl die oben angeführten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes), noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; diese ist auch nicht uneinheitlich. Weder mangelt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vergleiche die oben angeführten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes), noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab; diese ist auch nicht uneinheitlich.

Sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Schlagworte

Bescheidadressat Beschwerdelegitimation Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W256.2331877.1.00

Im RIS seit

23.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at